

Beleuchtender Bericht zur Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde Bubikon

Mittwoch, 14. Juni 2023 (neu) um 19:30 Uhr
im Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlung wird im Geissbergsaal, Schulstrasse 11 in Wolfhausen durchgeführt und beginnt (neu) um **19:30 Uhr**.



Aktenauflage der Gemeinde Bubikon

Die Akten liegen ab **Freitag, 12. Mai 2023**, im Gemeindehaus (Schalter Präsidiales und Kultur) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf und können zudem von der Gemeindefwebseite www.bubikon.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag:	08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.30 Uhr
Mittwoch:	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.30 Uhr
Donnerstag:	08.00 - 11.30 Uhr / Nachmittag: Termine nach Vereinbarung
Freitag:	07.00 - 14.00 Uhr (durchgehend)

Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales und Kultur steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zur Verfügung (Tel. 055 253 33 55 oder kanzlei@bubikon.ch).

Traktanden

1. Abnahme Jahresrechnung 2022 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung samt Sonderrechnungen) S. 4 – 9
2. Genehmigung der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kibe-Verordnung) S. 10 – 15
4. Beantwortung allfälliger Anfragen § 17 Gemeindegesetz (GG) S. 16

Traktandum 1:

Abnahme Jahresrechnung 2022 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung samt Sonderrechnungen)

Referentin: Susanne Berchtold, Ressortvorsteherin Finanzen und Steuern

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie die Sonderrechnungen) abzunehmen.

Abschied des Gemeinderates:

Politische Gemeinde Bubikon
Jahresrechnung 2022

Antrag des Gemeindevorstands

- Der Gemeindevorstand hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022** der Politischen Gemeinde Bubikon genehmigt.
- Die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bubikon weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr. 45'561'665.96
	Gesamtertrag	Fr. 48'685'919.87
	Ertragsüberschuss	Fr. 3'124'253.91
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr. 3'602'676.46
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr. 570'399.76
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr. 3'032'276.70
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr. -
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr. -
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr. -
Bilanz	Bilanzsumme	Fr. 55'804'090.87

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 21'449'417.82**.

- Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Bubikon zu genehmigen.

8608 Bubikon, 29.03.2023
 Gemeindevorstand der Politischen Gemeinde Bubikon

Gemeindepräsident Gemeindevorsteher
 
 H.-C. Angele U. Janner

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze:

Diese Jahresrechnung 2022 zeigt zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Rechnung 2022		Budget 2022		Erfolgsrechnung	Rechnung 2021	
Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Zusammenzug	Aufwand	Ertrag
3'745'558.69	1'097'470.40	3'686'700.00	930'700.00	0 Allgemeine Verwaltung	3'818'164.27	940'327.81
1'683'566.31	270'473.22	1'696'100.00	214'400.00	1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'544'377.93	174'221.30
18'348'885.17	579'742.70	18'585'700.00	494'900.00	2 Bildung	17'584'480.01	436'352.95
885'284.73	212'728.70	816'000.00	184'100.00	3 Kultur, Sport und Freizeit	720'545.47	145'489.76
3'472'738.60	0.00	2'919'500.00	0.00	4 Gesundheit	2'981'407.09	0.00
7'362'832.80	3'637'889.73	7'993'800.00	3'290'800.00	5 Soziale Sicherheit	6'768'086.21	2'815'671.04
3'155'433.72	347'668.94	3'286'300.00	554'000.00	6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	3'456'041.76	311'585.86
6'416'975.01	6'011'758.41	5'926'200.00	5'318'900.00	7 Umweltschutz und Raumordnung	6'032'223.07	5'445'322.13
117'728.34	755'999.10	153'400.00	624'900.00	8 Volkswirtschaft	74'619.48	784'834.47
372'662.59	35'772'188.67	443'000.00	32'368'200.00	9 Finanzen und Steuern	457'756.40	35'110'584.64
45'561'665.96	48'685'919.87	45'506'700.00	43'980'900.00	Zwischentotal	43'437'701.69	46'164'389.96
			1'525'800.00	Aufwandüberschuss		
3'124'253.91				Ertragsüberschuss	2'726'688.27	
48'685'919.87	48'685'919.87	45'506'700.00	45'506'700.00	Total	46'164'389.96	46'164'389.96

Die Vorlage im Detail:

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 45'561'665.96 und einem Ertrag von CHF 48'685'919.87 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'124'253.91 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'525'800.00. Demzufolge schliesst die Rechnung 2022 um CHF 4'650'053.91 besser ab als vorgesehen.

Der Gesamtaufwand ist um CHF 54'965.96 höher als budgetiert, der Gesamtertrag liegt CHF 4'705'019.87 über dem Budget.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Ausgaben	3'602'676.46	7'331'000.00	2'011'635.14
Einnahmen	570'399.76	665'000.00	196'492.89
Nettoinvestitionen	3'032'276.70	6'666'000.00	1'815'142.25

Bezüglich des Verwaltungsvermögens wurden die grössten Investitionen in den Bereichen Verkehr sowie Umweltschutz und Raumordnung getätigt. Von den geplanten Netto-Investitionen

konnten ca. 45,5 % (Vorjahr: 62,4%) umgesetzt werden. Die Investitionsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 3'032'276.70 ab. Die Begründungen für die Abweichungen zwischen Budget und Rechnung sind in den aufliegenden Akten enthalten.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2022	Budget 2022	Rechnung 2021
Ausgaben	0.00	0.00	15'000.00
Einnahmen	0.00	0.00	15'000.00
Nettoinvestitionen	0.00	0.00	0.00

Die Investitionsrechnung 2022 im Finanzvermögen zeigt keine Nettoveränderung.

Sonderrechnungen

Seit dem 1. Januar 2022 führt die Gemeinde Bubikon nur eine Sonderrechnung mit der Bezeichnung „Bubiker-Fonds“. Diese ist aus der Zusammenlegung der drei Sonderrechnungen „Zur freien Verfügung Gemeinderat“, „Sozialfonds Bedürftige“ und „Unterstützungsfonds“ entstanden. Aus dem „Bubiker-Fonds“ kann der Gemeinderat Beiträge an natürliche Personen oder Organisationen für ideelle, gemeinnützige, wohltätige oder öffentliche Zwecke ausrichten sowie bedürftige Einwohner unterstützen.

Die Sonderrechnung ist ein Bestandteil der Jahresrechnung 2022. Der Ausschuss Finanzen und Steuern legt dem Gemeinderat diese Sonderrechnung ebenfalls zur Abnahme und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vor. Die Sonderrechnung „Bubiker-Fonds“ zeigt zusammengefasst das folgende Bild (in CHF):

Kapital per 01.01.2022	CHF	223'494.15
Verzinsung	CHF	1'676.20
Erträge	CHF	0.00
Aufwände	CHF	14'090.00
Kapital per 31.12.2022	CHF	211'080.35

Bilanz / Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 55'804'090.87 aus (Vorjahr: CHF 54'763'855.17). Der Bilanzüberschuss bzw. zweckfreies Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Ertragsüberschusses von CHF 3'124'253.91 neu CHF 21'449'417.82 (Vorjahr CHF 18'325'163.91).

Finanzieller Überblick zur Jahresrechnung 2022

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 45'561'665.96 und einem Ertrag von CHF 48'685'919.87 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 3'124'253.91 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 1'525'800.00. Demzufolge schliesst die Rechnung 2022 um CHF 4'650'053.91 besser ab als vorgesehen.

Der Gesamtaufwand ist um CHF 54'965.96 höher als budgetiert, der Gesamtertrag liegt CHF 4'705'019.87 über dem Budget.

Der Ertragsüberschuss von CHF 3'124'253.91 wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich dieser auf CHF 21'449'417.82 per Ende 2022.

Die Investitionsrechnung des Verwaltungsvermögens zeigt Ausgaben von CHF 3'602'676.46 und Einnahmen von CHF 570'399.76. Somit wurden im Jahr 2022 Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 3'032'276.70 getätigt. Budgetiert waren für das Jahr 2022 Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 6'666'000.00.

Im Finanzvermögen wurden keine Investitionen getätigt.

Erläuterungen zum abgeschlossenen Rechnungsjahr

Für das Jahr 2022 darf wiederum ein sehr gutes Ergebnis präsentiert werden. Die negativen Folgen der Covid-19 Pandemie sind auf kommunaler Ebene nicht eingetreten. Weder auf der Aufwand- noch auf der Ertragsseite. Im Sommer 2021 zum Zeitpunkt der Budgetierung sah die Grosswetterlage noch ganz anders aus. In den darauffolgenden Monaten hat sich die Lage schrittweise normalisiert, zumindest bezogen auf die Covid-19 Pandemie. Im Frühjahr 2022 konnte bezogen auf die Covid-19 Pandemie vorerst Entwarnung geben werden. Auch hinsichtlich der Gemeindefinanzen konnte aufgeatmet werden. Die prognostizierten Steuerausfälle oder Mehraufwände in der wirtschaftlichen Hilfe sind nicht eingetreten. Somit konnte im Herbst 2022 davon ausgegangen werden, dass der budgetierte Aufwandüberschuss nicht eintreten wird und sich das Ergebnis deutlich verbessern wird.

Im Frühjahr 2022 wurde Europa erschüttert vom russischen Angriffskrieg in der Ukraine. Zentraleuropa musste sich mit einem seit Jahrzehnten nicht mehr vorgekommenen Flüchtlingsstrom auseinandersetzen. Auch die Schweiz trugt seinen Teil bei, den Flüchtenden beizustehen. Noch sind die langfristigen, finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden nicht absehbar. Die Finanzierung des Asylbereichs ist grösstenteils durch den Bund abgedeckt. Langfristig kann es jedoch sein, dass sich Kosten auf die Gemeinden verschieben.

Die aufgrund des Konflikts entstandene Verknappung der Energie (u.a. Einstellung der Gaslieferungen aus Russland) führte zu erhöhten Strom- bzw. Gaspreisen. Die steigenden Energiekosten beschäftigen Wirtschaft, Private sowie die öffentliche Hand bereits länger, aber durch den Krieg hat sich die Lage noch zugespitzt. Die Energiekosten für die gemeindeeigene Infrastruktur haben sich stark erhöht.

Für die Gemeinde Bubikon gibt es aber auch Lichtblicke. Die eigene Steuerkraft (CHF 3'235.00 / Einwohner) hat gegenüber dem Vorjahr (CHF 3'032.00 / Einwohner) noch einmal deutlich zugenommen. Nichtsdestotrotz liegt die Gemeinde Bubikon noch immer deutlich unter dem kantonalen Mittel (CHF 3'996.00 / Einwohner). Diese Zunahme hatte einen positiven Effekt auf den Steuerertrag (Mehrertrag gegenüber Budget von total CHF 2,8 Mio.). Auch die Entwicklung der Grundstückgewinnsteuer ist positiv. Im Jahr 2022 konnte ein Mehrertrag von CHF 0,6 Mio. verbucht werden.

Im Budget der Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen 2022 wurden im Bereich des Tiefbaus (Gemeindestrassen, Wasser, Abwasser) eine hohe Anzahl von Einzelprojekten eingestellt. Wie sich im Laufe des Jahres zeigte, konnte aufgrund der knappen personellen Ressourcen in der Abteilung Tiefbau und Werke die Umsetzung nicht bewerkstelligt werden. Dies führte dazu, dass deutlich tiefere Nettoinvestitionen anfielen als budgetiert. Als erste Sofortmassnahme wurde im Budget 2023 die Anzahl der Projekte reduziert. Da im Bereich des Tiefbaus jedoch ein Nachholbedarf in Sachen Werterhaltung der Infrastruktur besteht, werden die personellen Ressourcen der Abteilung erhöht.

Trotz aller Widrigkeiten kann die Gemeinde Bubikon von einem positiv verlaufenen Geschäftsjahr sprechen. Solche positiven Abschlüsse sind für die künftigen grossen Herausforderungen unabdingbar. In den kommenden Jahren werden vor allem in Bezug auf die Gemeindeinfrastruktur (Liegenschaften, Schulen, Strassen) hohe Investitionsausgaben anfallen. Die Schulden Situation entspannt sich aktuell schrittweise. Dies ist wichtig, damit der Weg frei wird, für die Werterhaltung und Erneuerung der teilweise doch schon älteren Infrastruktur.

Begründung erheblicher Abweichungen gegenüber dem Budget 2022

Wie bereits beschrieben, konnte die Gemeinde Bubikon vor allem einen hohen Mehrertrag im Bereich der Steuern und Grundstückgewinnsteuern verzeichnen. Gegenüber dem Budget 2022 haben diese beiden Positionen um total CHF 3,4 Mio. zugelegt. Diese Mehrerträge stellen die Hauptbegründung zum besseren Jahresergebnis dar.

Die Nettokosten in der Funktion Bildung lagen um CHF 0,4 Mio. unter dem budgetierten Nettoaufwand. Hauptgründe waren die hohe Kostendisziplin in der Volksschule und ein leicht tieferer Aufwand für Unterhaltsarbeiten an den Schulliegenschaften (weniger Defekte bzw. Verschiebung von zeitlich nicht dringenden Aufwendungen).

Zum wiederholten Mal übersteigen die Kosten der Gesundheit das Budget deutlich. Dies ist nicht einer ungenauen Budgetierung geschuldet, sondern liegt daran, dass der Kantonsrat im letzten Moment Gesetzesanpassungen macht – mit weitreichenden Konsequenzen für die Gemeinden. Passt nämlich der Kantonsrat Regelungen im Bereich der BESA-Einstufungen an, hat dies einen direkten Einfluss auf die Gemeindefinanzen. Mehraufwand für die Gemeinde Bubikon: 0,6 Mio. CHF.

Wie bereits erwähnt wurde für das Jahr 2022 davon ausgegangen, dass im Bereich der Wirtschaftlichen Hilfe deutliche Mehrkosten auf die Gemeinde zukommen. Dies ist nicht eingetreten. Der Nettoaufwand schloss CHF 0,3 Mio. tiefer ab als budgetiert. Eine deutliche Kostenreduktion gab es im Asylwesen. Dies hat damit zu tun, dass die Mehrkosten aus dem Vorjahr erst im Jahr 2022 zurückbezahlt wurden. Dies führte zu einem Minderaufwand von CHF 0,6 Mio. Gesamthaft haben sich die Nettoaufwendungen im Bereich der Sozialen Wohlfahrt gegenüber dem Budget um rund CHF 1,0 Mio. reduziert.

Die Zürcher Kantonalbank konnte für das wiederum sehr gute Geschäftsjahr 2021 einen um CHF 0,1 Mio. höheren Beitrag ausrichten.

Wie bereits erwähnt, konnten aufgrund der guten Ergebnisse in den letzten Jahren die Schulden abgebaut werden. Somit mussten auslaufende Darlehen nicht mehr erneuert werden und die Zinskosten haben sich deutlich reduziert. Gegenüber dem Budget lagen die Zinsen um CHF 60'000.00 tiefer.

Diese beschriebenen Faktoren hatten Einfluss auf das um CHF 4,6 Mio. bessere Ergebnis 2022. Detaillierte Begründungen zu den Abweichungen sind im Anhang zur Jahresrechnung 2022 ersichtlich.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt die Jahresrechnung 2022 der Politischen Gemeinde Bubikon (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung sowie die Sonderrechnungen) gemäss Antrag des Gemeinderates abzunehmen.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat die **Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022** der Politischen Gemeinde Bubikon in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 29.03.2023 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	45'561'665.96
	Gesamtertrag	Fr.	48'685'919.87
	Ertragsüberschuss	Fr.	3'124'253.91
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	3'602'676.46
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	570'399.76
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	3'032'276.70
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	-
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	-
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	-
Bilanz	Bilanzsumme	Fr.	55'804'090.87

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss zugewiesen. Dadurch erhöht sich der **Bilanzüberschuss auf Fr. 21'449'417.82**.

Obschon das Budget für 2022 einen Verlust von CHF 1'525'800.- vorsah, schliesst die Jahresrechnung 2022 nun mit einem Überschuss von CHF 3'124'253.91 wie schon im Vorjahr wiederum deutlich besser als budgetiert ab. Dies ist erfreulich und hinsichtlich der in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen aber auch äusserst willkommen.

Der Ertragsüberschuss ist in erster Linie auf die um knapp CHF 3,4 Mio. höher ausgefallenen Steuererträge zurückzuführen. Im Weiteren trugen tiefere Kosten im Bereich der Bildung und insbesondere der sozialen Sicherheit zum trotz höheren Kosten im Gesundheitsbereich und eines tieferen Finanzausgleiches sehr guten Ergebnis bei.

- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Bubikon finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.
- Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfung zur Kenntnis genommen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2022 der Politischen Gemeinde Bubikon entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

8608 Bubikon, 27.04.2023
Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Bubikon

Präsident



S. Scheiwiler

Aktuar



R. Wild

Traktandum 2:

Genehmigung der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (Kibe-Verordnung)

Referentin: Heidi Marty, Ressortvorsteherin Bildung (Schulpräsidentin)

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

1. Gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) sowie auf § 30 des Volksschulgesetzes (VSG) wird die Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (KIBE-Verordnung) festgesetzt.
2. Die Verordnung und das Elternbeitragsreglement (vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten) werden auf den 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt.

Beleuchtender Bericht

Die Vorlage in Kürze

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden gemäss dem Volksschulgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet, Eltern ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot in der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung zu ermöglichen. Das Kinder- und Jugendhilfegesetz verpflichtet die Gemeinden seit dem 1. Januar 2012 zu finanzieller Unterstützung der Eltern. Übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen.

Die Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten Kinderkrippen (Betreuung von Kindern im Vorschulalter), Tagesstrukturen (Betreuung von Kindern im Schulalter, früher Hort genannt) und die Betreuung in Tagesfamilien (Kinder im Vorschul- und Schulalter). Andere Betreuungsangebote wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Krabbelgruppen, die Kinderfrauen oder auch die Betreuung durch Verwandte oder Nachbarn sind nicht Teil dieser Vorlage.

Die Gemeinde Bubikon subventionierte bisher vereinzelt Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen oder bei Tagesfamilien mit einem von der Fürsorgebehörde beschlossenen Tarifreglement. Die Gemeinde Bubikon führt eine Tagesstruktur (FeBa) und in Bubikon führt eine private Trägerschaft einen Kinderhort.

Mit der Einführung von Unterstützungsbeiträgen an Eltern für die familienergänzende Betreuung von Vorschul- und Primarschulkindern erhöht sich die Standortattraktivität der Gemeinde Bubikon. Bei der Wahl eines neuen Wohnortes spielt, gerade bei jungen Familien, die Möglichkeit eines Betreuungsangebotes eine grosse Rolle.

Die Vorlage im Detail

Vereinbarkeit von Familie und Beruf und volkswirtschaftlicher Nutzen

Ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung für alle Bubiker Familien unterstützt diese Zielgruppe direkt, fördert die Standortattraktivität von Bubikon, minimiert das Risiko von Sozialhilfeabhängigkeit bei alleinerziehenden Elternteilen, trägt zur Integration von Kindern und Eltern in die Gemeinde bei und ermöglicht gut qualifizierten Männern und Frauen trotz Familie den Verbleib im Berufsleben.

Die in Bubikon üblichen Wohnkosten verlangen oft einen Zusatzverdienst und damit eine familienergänzende Betreuung der Kinder. Ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand würde bei gewissen Einkommen das ganze Zusatzeinkommen für die Kinderbetreuung aufgewendet werden müssen. Auch längerfristig ist ein Verbleib der Betroffenen im Erwerbsleben für die Gemeinde von hohem Nutzen. Können Sozialhilfeabhängige ihre Kinder betreuen lassen und einer Arbeit nachgehen, reduzieren sich die Sozialhilfekosten beträchtlich. Durch eine bessere Integration der vorschulpflichtigen Kinder in einen sozialen Verbund, der auch die sprachliche Förderung zum Ziel hat, reduzieren sich die Folgekosten im schulischen Bereich und erhöhen die Bildungschancen der Kinder.

Die Subventionierung von Betreuungsverhältnissen in Kindertagesstätten hat einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen. Wenn bei der Subventionierung das Kriterium der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als Voraussetzung festgelegt wird, werden neue Steuermittel generiert. Diverse Studien haben einen Rückflussfaktor von 1 zu 1,6 belegt, d. h. jeder investierte Franken fließt in Form von zusätzlichen Steuermitteln oder der Vermeidung von Sozialhilfekosten mit Fr. 1.60 an die Gemeinde zurück.

Strategische Ausrichtung der Kostenbeteiligung der Gemeinde Bubikon

Die Gemeinde Bubikon soll sich an folgenden strategischen Zielen ausrichten:

Bedarfsgerechtes Betreuungsangebot

Die Gemeinde ist gemäss Volksschulgesetz des Kantons (für die Tagesstrukturen) und gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (Kinderkrippen) verpflichtet ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot zu ermöglichen. In der Volksschulverordnung ist definiert, dass ein Bedarf ausgewiesen ist, wenn mindestens 10 Schülerinnen und Schüler darauf angewiesen sind. Das ist in Bubikon schon lange der Fall. Zeitweise besuchen über 110 Schülerinnen und Schüler die Tagesstruktur FeBa. Auch bei den Kinderkrippen haben aktuelle Anmelde Listen gezeigt, dass ein Bedarf ausgewiesen ist.

Bei der Wahl des Betreuungsangebots (Kinderkrippe/Tagesstrukturen oder Tagesfamilie) sollen in erster Linie Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten am Standort Bubikon/Wolfhausen priorisiert werden. Erst wenn die Nachfrage das bestehende Angebot in der Gemeinde Bubikon übersteigt, soll der Gemeinderat auch Betreuungsverhältnisse von steuerpflichtigen Bubiker Eltern in Kitas ausserhalb von Bubikon bewilligen. Bei den Tagesstrukturen sollen Betreuungsverhältnisse von Kindergarten- und Schulkindern bei der kommunalen FeBa wie auch bei den privat geführten Tagesstrukturen mit einkommensabhängigen Elternbeiträgen unterstützt werden.

Trägerschaft von Betreuungsangeboten in Bubikon

Grundsätzlich sollen Betreuungseinrichtungen, die in Bubikon errichtet werden, von privaten Trägerschaften geführt werden. Ist dies nicht möglich, weil keine geeignete Trägerschaft vorhanden ist, so kann die Gemeinde das eine oder andere Betreuungsangebot selbst führen. Der Gemeinderat befürwortet den Betrieb von privaten Kindertagesstätten, insbesondere von Kinderkrippen.

Tagesfamilien bieten eine Alternative zu Kinderkrippen und Tagesstrukturen und ermöglichen flexiblere Zeitgestaltung z. B. bei Schichtarbeit oder bei Eltern in Pflegeberufen. Die Tagesfamilien müssen einer Organisation oder einem Verband angeschlossen sein. Diese Anforderung bezweckt nicht nur die Qualitätssicherung des Betreuungsangebotes, sondern auch den Arbeitnehmerinnenschutz der Tageseltern.

Kostenbeteiligung der Gemeinde Bubikon

Die Gemeinde Bubikon richtet grundsätzlich nur Unterstützungsbeiträge an die Eltern (Subjektfinanzierung) aus. Die Höhe der Unterstützung ist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern. Die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den Kindertagesstätten tragen die Eltern. Anspruchsberechtigt sind nur in Bubikon Steuerpflichtige, für ihre in Bubikon wohnhaften Kinder, die in Kindertagesstätten betreut werden.

Es wird ein maximaler Betrag für die Betreuung festgelegt, bis zu welchem die Gemeinde Unterstützung leistet. Ist die von den Eltern gewählte Kindertagesstätte teurer, kommen die Eltern vollumfänglich für den Mehrbetrag auf. Mit den ortsansässigen Kinderkrippen soll in einer Kooperationsvereinbarung u. a. der maximal beitragsberechtigte Maximaltarif für die Tages- sowie die Halbtagesbetreuung festgehalten werden.

Die schon bestehenden Tagesstrukturen der Primarschule sahen bisher keine einkommensabhängigen Tarife vor. Um künftig einen Systembruch zwischen der Subventionierung der vorschulischen und schulischen Kinderbetreuung zu vermeiden, wird die KIBE-Verordnung, was die Berechnung der Elternbeiträge anbelangt, neu auch bei den kommunal geführten Tagesstrukturen zur Anwendung gelangen.

Grundsätze zu den Unterstützungsleistungen

Grundsatz 1: Steuerpflichtige von Bubikon können Unterstützungsbeiträge beantragen, sofern sie den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen:

- a) In allen Kindertagesstätten mit Standort Bubikon/Wolfhausen, welche im Besitz einer Betriebsbewilligung sind und
- b) bei Betreuungsverhältnissen, die bei einer Tagesfamilienorganisation angeschlossen sind oder selbständige Tagesfamilien, die bei der Gemeinde gemeldet sind.

Grundsatz 2: Steuerpflichtige von Bubikon, deren Kinder die von der Primarschule Bubikon geführten Tagesstrukturen besuchen, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

Grundsatz 3: Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf definiert sich folgendermassen:

- Nachweis einer Arbeitstätigkeit
- Nachweis des Besuches einer Aus- oder Weiterbildung
- Nachweis der Stellenlosigkeit und der damit verbundenen Erhaltung der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz

Grundsatz 4: Eltern, die aufgrund einer Sozialen Indikation auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, sind vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit. Eine soziale Indikation liegt dann vor, wenn der Sozialdienst der Gemeinde Bubikon oder eine im Elternbeitragsreglement festgelegte Fachstelle die familienergänzende Betreuung für ein Kind eines Familiensystems befürwortet, um die familiäre Situation zu entlasten.

Rechtsetzung

KIBE-Verordnung (KibeV)

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, die Rahmenbedingungen für die Ausrichtung von Unterstützungsbeiträgen und die strategischen Grundsätze in einer Verordnung festzulegen. Darin soll der Gemeinderat ermächtigt werden, den Vollzug in eigener Kompetenz zu regeln.

Elternbeitragsreglement

Der Gemeinderat sieht vor, gestützt auf diese KIBE-Verordnung, ein einheitliches Elternbeitragsreglement zu erlassen, welches für alle subventionierten Betreuungsverhältnisse in allen Betreuungstypen zur Anwendung gelangt. Die Eltern sollen sich mit einkommens- und vermögensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten beteiligen. Dieses Reglement ist bereits im Entwurf ausgearbeitet und wird der Stimmbevölkerung zur Kenntnisnahme und vertiefter Meinungsbildung unterbreitet.

Das Elternbeitragsreglement wird vorbehältlich der Zustimmung der Stimmberechtigten zur KibeV, durch den Gemeinderat erarbeitet und in Kraft gesetzt.

Kosten

Im Rahmen der Projektausarbeitung ist mit den Daten der Eltern, die ihre Kinder aktuell in den kommunal geführten Tagesstrukturen und in den Kinderkrippen in Bubikon betreuen lassen, eine Kostenschätzung vorgenommen worden. Dabei ist von einem Kostendeckungsgrad durch Elternbeiträge von 66 % ausgegangen worden. Sie hat folgende Beiträge ergeben:

Aufwand der Gemeinde Bubikon im Jahr 2021

Betreuungsart	Anzahl Kinder	Kommunaler Beitrag
Kinderkrippe	11	13'000.00
Tagesstrukturen	112	154'000.00
Tagesfamilien	8	16'000.00
TOTAL	131 von 996 (13.1 %)	258'000.00

Voraussichtlicher Aufwand ab 2024

Betreuungsart	Anzahl Kinder	Kommunaler Beitrag
Kinderkrippe	60	230'000.00
Tagesstrukturen	125	154'000.00
Tagesfamilien	20	29'000.00
TOTAL	205 von 996 (20.5 %)	413'000.00

Die finanziellen Mittel werden jedes Jahr im Budget eingestellt. Die Genehmigung des Budgets liegt in der Kompetenz der Gemeindeversammlung.

Schlussbemerkungen

Familien- und schulergänzende Betreuungsangebote sind heute für die Gemeinden zu einem wichtigen Standortvorteil geworden. Die Bubikoner Familien sollen aktiv unterstützt werden, berufliche und familiäre Verpflichtungen besser unter einen Hut zu bringen. Mit einem attraktiven Betreuungsangebot ist für die Familien ein Anreiz gegeben, sich in Bubikon niederzulassen. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Unterstützung von familienergänzenden Betreuungsangeboten eine wirkungsvolle Investition in die Zukunft der Gemeinde Bubikon darstellt und nicht zuletzt zu einem höheren Steuersubstrat führt.

Der Gemeinderat plant, die Verordnung und das Elternbeitragsreglement auf den 1. Januar 2024 in Kraft zu setzen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission:

Die RPK hat den Antrag des Gemeinderates vom 14. Dezember 2022 für die Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2023 zur Festlegung der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (KIBE-Verordnung) geprüft.

- **Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Gemeinde Bubikon, der Festlegung der vorliegenden "Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kindertagesstätten und Tagesfamilien (KIBE-Verordnung)" zuzustimmen.**

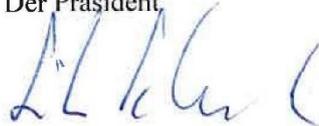
Begründung:

Die diversen positiven, betragsmässig nicht genau bezifferbaren Faktoren wie z.B. Reduktion der Sozialhilfekosten infolge möglicher Erwerbstätigkeit von Sozialhilfeabhängigen, Reduktion der Folgekosten im schulischen Bereich durch bessere Integration von vorschulpflichtigen Kindern in einem sozialen Verbund oder Erhöhung des Steuersubstrats dank eines Standortvorteils gegenüber anderen Gemeinden für Familien bei der Wahl ihres Wohnorts, überwiegen für die RPK die aus der Annahme der KIBE-Verordnung entstehenden jährlichen Mehrkosten von rund CHF 150'000.-, weshalb eine Zustimmung zur Verordnung empfohlen wird.

Bubikon, 18.04.2023

Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

Traktandum 3: Weitere Beantwortungen allfälliger Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. Spätestens in der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Anfragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangenen Anfragen hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht.
Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrofon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.